Offenes Verfahren

Verlängerung / Erweiterung Ivanti EPMM Lizenzen

2026-48

Verfahrensbedingungen

Inhaltsübersicht **Seite**

1. Allgemeine Bestimmungen **3**
2. Vertraulichkeit/Geheimhaltung **4**
3. Projektgegenstand **5**
4. Bietergemeinschaften **5**
5. Eignungsleihe **6**
6. Unterauftragnehmer **6**
7. Registrierungspflicht **7**
8. Angebotsabgabe **8**
8.1 Verwendung von Vordrucken & Angebotsgrundlagen 8
8.2 Hinweise zu Sonderkonstellationen 9
8.3 Nachforderungen 9
8.4 Angebotseinreichung 10
9. Rückfragen **11**
10. Rügeobliegenheiten **12**
11. Nebenangebote **13**
12. Verfahrensart / Verfahrensablauf **13**
13. Angebotsprüfung & -wertung **13**
13.1 Formale Prüfung 13
13.2 Prüfung der Eignung und Prüfung von Ausschlussgründen 14
13.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote 15
13.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung 16
14. Gewährleistungsausschluss **17**
15. Aufwandsentschädigung **17**
15. Terminplan **18**
16. Schutzrechte **18**
17. Bindefrist **18**
18. Wettbewerbsregister (Eintrag/Anfrage) **18**
19. Information gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) **18**
20. Ergänzende Hinweise zum Thema Datenschutz **19**
21. Unternehmensdaten **19**
22. Vergabekammer **20**
23. Überprüfungsklausel **20**

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabestelle – des Essener Systemhaus (nachfolgend: „**ESH**“ oder „**Vergabestelle**“) – beabsichtigt durch das offene Verfahren, Ivanti EPMM Lizenzen (Verlängerung / Erweiterung) zu beschaffen.

Die Bietenden werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Unternehmen unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preisabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Unternehmen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

Miteinander verbundene Unternehmen, die in diesem Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen, sind jeweils eigenständig und unabhängig voneinander dazu verpflichtet, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrages offenzulegen.

Die Bietenden werden darum gebeten, bei der Angebotsabgabe die Formstrenge des Vergabeverfahrens besonders zu beachten, da Verstöße gegen die vergaberechtlichen Formalien mit der herrschenden Rechtsprechung ggf. mit dem zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren sanktioniert sein können. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Folge haben.

Die Vergabestelle schreibt die in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren beschriebene Leistung in Form des offenen Verfahrens (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV) nach den Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) aus.

Sämtliche Kommunikation in diesem Vergabeverfahren läuft in der in diesen Verfahrensbedingungen bestimmten Form über die **Kontaktstelle**:

Essener Systemhaus
Betrieb der Stadt Essen
6-2 Vergabestelle
Kruppstr. 82-100
45145 Essen

E-Mail: (einkauf@esh.essen.de)

Die Vergabestelle weist insbesondere darauf hin, dass Bieterfragen nicht an die o.g. E-Mail-Adresse, Fax- oder Telefonnummer sowie postalisch zu stellen sind, sondern die Bietenden die **unter Ziffer 8 bestimmte Form** über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" einzuhalten haben.

Sämtliche Vergabeunterlagen sind über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

2. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Alle Vergabeunterlagen und sonstigen (*schriftlichen oder mündlichen*) Informationen, die den Bietenden im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die Angebotserstellung zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht zu anderen Zwecken verwendet, vervielfältigt oder an Dritte (*ausgenommen Nachunternehmer, die die Bietenden einzusetzen beabsichtigen*) weitergegeben werden. Die Mitarbeitenden der jeweiligen Bietenden, die mit der Angebotserstellung befasst sind, sowie Nachunternehmer, die die Bietenden im Zuschlagsfall für die Leistungserbringung mit einsetzen will, sind zu einer entsprechenden Geheimhaltung der Unterlagen verpflichtet.

Die Bietenden haben auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bekannt gewordenen Interna der Auftraggeberin Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Verzicht auf eine Angebotsabgabe sind alle Vergabeunterlagen zu vernichten und zu löschen.

Bietende, die sich entscheiden, kein Angebot abzugeben sowie Bietende, die den Auftrag nicht erhalten, müssen sämtliche Unterlagen (*einschließlich gezogener Kopien und elektronischer Formate*) auf Verlangen der Vergabestelle zurückgeben oder nachweislich vernichten.

Zuwiderhandlungen können Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Im Hinblick auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 165 Abs. 1 GWB) im Falle eines Vergabenachprüfungsverfahrens werden die Bietenden aufgefordert, Angaben in ihrem Angebot kenntlich zu machen, in die

aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auch nicht im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Einsicht durch Wettbewerber genommen werden soll (vgl. § 165 Abs. 3 GWB). Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden. Nicht gekennzeichnete Angaben werden ggf. durch die Vergabekammer Dritten gegenüber offengelegt.

Die Vergabeunterlagen werden zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf unter dem in der EU-Bekanntmachung (Auftragsbekanntmachung) in Abschnitt I.3) angegebenen Link zur Verfügung gestellt.

3. Projektgegenstand

Das ESH beabsichtigt Ivanti EPMM Lizenzen zu beschaffen.

Für die Details wird auf das Leistungsverzeichnis verwiesen.

4. Bietergemeinschaften

Soweit sich Unternehmen mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen möchten, gelten die nachstehend aufgeführten Anforderungen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular (531_Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung) der Auftraggeberin abzugeben. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften jeweils gesamtschuldnerisch für die komplette Vertragserfüllung.

Die Beteiligung eines Unternehmens sowohl als Bieter*in als auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft ist unzulässig, wenn der*die Bieter*in/die Bietergemeinschaft nicht mit dem Angebot nachweisen kann, dass er*sie keine Kenntnis von dem Angebotspreis und der Angebotskalkulation des jeweils anderen Bietenden bzw. der anderen Bietergemeinschaft hat bzw. haben wird.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (*Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung*) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich und unaufgefordert angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft sowie ihres Angebots.

Die Auftraggeberin wird nach Vertragsabschluss allenfalls im vergaberechtlich zulässigen Rahmen dulden, dass Mitglieder der Bietergemeinschaft ausgetauscht oder nachgeschoben werden. Jede Änderung in diesem Bereich ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

Für Einzelheiten hinsichtlich der von den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichenden Erklärungen und Nachweise wird auf die Bekanntmachung und das Formular ‚Hinweise Einreichung' verwiesen.

5. Eignungsleihe

Bietende können unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck der Unterlage ‚534a_Erklärung Eignungsleihe' von den Bietenden anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Zudem ist **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen** vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bietenden im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen können (*Verpflichtungserklärung*). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

6. Unterauftragnehmer

Beabsichtigen Bietende Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (*Nachunternehmer/ Subunternehmer*) zu erbringen, die nicht als eignungsrelevant gem. § 47 VgV benannt sind, haben sie die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile im Angebot anhand der bereitgestellten Formulare ‚533a_Information zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe' und ‚533b_Nachweis Unterauftragnehmer' anzugeben.

Auf gesondertes Verlangen ist/sind der Vergabestelle der/die Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen. Die Vergabestelle behält sich die Prüfung der Eignung der Unterauftragnehmer sowie das Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB bei den Unterauftragnehmern vor Zuschlagserteilung vor.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass die Bietenden im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zugreifen kann (*Verpflichtungserklärung*). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

(Vor-)Lieferanten, derer sich die Bietenden bzw. Auftragnehmenden zur Auftragserfüllung bedienen, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

Im Übrigen wird auf Ziffer 7 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Essen (Zusätzliche Vertragsbedingungen) verwiesen.

7. Registrierungspflicht

Die Auftraggeberin fordert für die Teilnahme am Vergabeverfahren von den Bietenden eine Registrierung auf der Vergabeplattform der ausschreibenden Stelle. Für diese Ausschreibung ist es die Plattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*". Erforderlich ist die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse (*Registrierung*). Die Registrierung erfolgt durch Eingabe der geforderten Daten unter:

https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/registration/step1.do;jsessionid=RKKw1Zs-93mL+SIbiHxu4u5e?method=step1

Erst nach erfolgter Registrierung haben die Bietenden Zugriff auf das Portal des Vergabemarktplatzes. Die Registrierung und Nutzung ist zwingende Voraussetzung für sämtliche Aktivitäten des Interessierten oder der Bietenden gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens, wie zum Beispiel für das Stellen einer Frage zum Verfahren oder das Abgeben eines Angebots. Lediglich die Auftragsbekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen sind jedem Interessierten ohne Registrierung zugänglich.

Bei Registrierung werden den Interessierten zudem über Änderungen im Vergabeverfahren und zusätzliche Informationen (*z. B. beantwortete Fragen*) informiert. Zu diesem Zweck ist auch eine freiwillige Registrierung möglich.

8. Angebotsabgabe

8.1 Verwendung von Vordrucken & Angebotsgrundlagen

Für das Angebot und für alle geforderten Erklärungen sind die durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Im Angebot sowie in den Vordrucken sind an den gekennzeichneten Stellen jeweils die erklärende Person durch die Bietenden anzugeben. Mit dem Angebot sind die Vordrucke „*Eignungskriterien/Ausschlussgründe*" mit Anlagen/Nachweisen von dem Bewerber*in, von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft und von jedem als eignungsrelevant benannten Unternehmen einzureichen. Eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB bleibt vorbehalten und ist im Angebot darzulegen und nachzuweisen.

Die Verwendung eigener Ausdrucke/Kopien von anderweitigen Vordrucken ist unzulässig.

Die Angebote sind in all ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Für die Angebotserstellung sind die von der Auftraggeberin bereitgestellten Vordrucke zu verwenden, sofern nichts anderes zugelassen ist.

Es ist maximal ein Hauptangebot je Bieter*in zugelassen. Das Hauptangebot muss alle Mindestanforderungen erfüllen und darf nicht von den Vertragsbedingungen abweichen. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen. Für die Angebotserstellung sind die von der Auftraggeberin bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Dem Angebot sind die in der Bekanntmachung geforderten Erklärungen und Nachweise beizufügen.

Die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Formular ‚Zusammenstellung Angebotsunterlagen'.

Im Angebot sowie in den Vordrucken im Übrigen ist an gekennzeichneter Stelle jeweils die erklärende Person durch den*die Bewerber*in anzugeben.

8.2 Hinweise zu Sonderkonstellationen

Die im Vordruck „*Eignungskriterien/Ausschlussgründe*" enthaltenen Erklärungen „*Eignungsrelevante Unternehmen*" und „*Bietergemeinschaftserklärung*" sind nur auszufüllen, wenn die Bietenden beabsichtigten, sich zum Nachweis der Eignung auf die Leistungsfähigkeit eignungsrelevanter Unternehmen zu berufen bzw. eine Bietergemeinschaft gebildet wird. Für die sich aus etwaigen Sonderkonstellationen (*Bietergemeinschaft, Eignungsleihe sowie weitere*) ergebenden weiteren erforderlichen Unterlagen sind arbeitserleichternde Hinweise im Vordruck enthalten. Die arbeitserleichternden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Bietenden tragen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit des Angebotes und können sich nicht auf die Alleinverbindlichkeit der arbeitserleichternden Hinweise berufen, da diese nicht den jeweiligen Einzelfall regeln können, sondern lediglich arbeitserleichternde Hinweise geben sollen.

8.3 Nachforderungen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können zum Ausschluss der Bietenden vom Vergabeverfahren führen.

Die Vergabestelle behält sich daher vor, Bietende gem. § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Nachfrist

- fehlende Unterlagen nachzureichen oder
- unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Wenn die nachzureichenden, zu vervollständigenden und/oder zu korrigierenden Unterlagen daraufhin nicht innerhalb der Nachfrist bei der Vergabestelle eingehen, führt dies zum Ausschluss der Bietenden vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für wesentliche Preisangaben (*vgl. § 56 Abs. 3 VgV*).

Änderungen der Bietenden an eigenen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebots von dem Vergabeverfahren (*§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV*).

Das Preisblatt/Leistungsverzeichnis ist von den Bietenden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen vollständig auszufüllen und einzureichen. Sämtliche im Preisblatt/Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sind einzutragen und als **Nettopreis** (ohne gesetzl. Umsatzsteuer) in EURO im „*Preisblatt/Leistungsverzeichnis*" anzugeben.

Änderungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere am Preisblatt/Leistungsverzeichnis sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

Das Angebot sowie die übrigen Vergabeunterlagen sind zu erstellen, zu kalkulieren und einzureichen. **Das eingereichte Angebot ist rechtsverbindlich und wird wie unter Ziffer 13 angegebenen geprüft und gewertet.**

Das Angebot muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen gemäß den Leistungsanforderungen des Leistungsverzeichnis erstrecken.

Das Angebot muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben der Vergabestelle entsprechen.

8.4 Angebotseinreichung

Die Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" in Textform nach § 126b BGB verschlüsselt einzureichen (*vgl. § 53 Abs. 1 VgV*). Die Angebote müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Voraussetzung für die digitale Angebotsabgabe ist die Registrierung auf der Internetseite der Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*".

Das Angebot ist in deutscher Sprache, elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" bis spätestens zur dort genannten Angebots-/Ausschlussfrist durch Hochladen (Upload) einzureichen.

Maßgeblich ist der Eingang des Angebots. Verspätet eingegangene Angebote werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht von den Bietenden zu vertreten sind. Für solche Umstände sind die Bietenden darlegungs- und beweispflichtig. Die Bietenden tragen zudem die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit des Erstangebotes.

Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung des Angebotes erfolgt nicht.

Etwaige **Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen** des abgegebenen Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und sind entsprechend der oben bezeichneten Form bei der oben genannten Adresse einzureichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Erstangebots nicht mehr möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an das Angebot unbedingt und unwiderruflich gebunden.

9. Rückfragen

Rückfragen zu der Angebotsabgabe können bis spätestens zu der auf der Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" bekanntgegebenen Frist auf Seiten des Vergabeportals gestellt werden.

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt in einem angemessenen Zeitrahmen.

Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen, die nicht rechtzeitig innerhalb der auf Seiten des Vergabeportals aufgeführten Fristen eingegangen sind, als nicht „rechtzeitig" i.S.v. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VgV gestellt, nicht zu beantworten.

Die Bietenden sind **verpflichtet**, bei Fragen oder Unklarheiten zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen Rückfragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

Sollten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung der Bietenden Unklarheiten enthalten, so haben die Bietenden das ESH vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Bietenden haben die Auftraggeberin darüber hinaus auf mögliche Widersprüche in den Verdingungsunterlagen und sonstigen Dokumenten oder auf Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen unverzüglich aufmerksam zu machen.

Vorgenannte Hinweise, technische, kaufmännische und rechtliche Fragen sowie die gesamte Kommunikation zum Vergabefahren, z.B. Bieterfragen und deren Beantwortung, erfolgen ausnahmslos über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (https://www.vergabe.metropoleruhr.de).

Fragen und Antworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, werden -ebenfalls über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr- allen Bietern zugänglich gemacht.

Eingegangene Rückfragen sowie deren anonymisierte Beantwortung durch die Vergabestelle werden allen Bietenden gleichzeitig, transparent und diskriminierungsfrei über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" zur Verfügung gestellt.

Die Antworten der Vergabestelle sind von den Bewerbenden/Bietenden bei der Erstellung, Kalkulation und Einreichung der Teilnahmeanträge/Angebote zwingend zu berücksichtigen. Die von der Vergabestelle erteilten Antworten auf Bieterfragen werden ebenfalls Teil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung und -kalkulation zu berücksichtigen.

Enthalten die den Bietenden übergebenen Vergabeunterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Rückfragen – aufklären lassen, so haben die Bietenden diese Unklarheiten als von ihm*ihr zu tragende Risiken zu übernehmen und in das Angebot einzukalkulieren.

10. Rügeobliegenheiten

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten der Bietenden nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Antrag auf Nachprüfung gem. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist unzulässig, soweit

1. „der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 GWB vorliegt."

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Verfahrensart / Verfahrensablauf

Der Auftrag wird gemäß § 119 Abs. 3 GWB, § 15 Abs. 1 VgV im offenen Verfahren vergeben.

13. Angebotsprüfung & -wertung

Mit der Abgabe des Angebots akzeptieren die Bietenden die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Festlegungen und Anforderungen in den Vergabeunterlagen. Bietende und deren Bevollmächtige nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

Die Angebote werden nach diesen Verfahrensbedingungen sowie gemäß den §§ 56 ff. VgV geprüft und gewertet:

13.1 Formale Prüfung

Es erfolgt gemäß § 53 Abs. 1 VgV eine formale Prüfung der Angebote.

Angebote, die den formalen Anforderungen des § 57 Abs. 1 VgV nicht entsprechen, werden zwingend ausgeschlossen. Danach werden insb. ausgeschlossen:

1. „Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
6. Angebote, die nicht zugelassene Nebenangebote sind."

Es werden insbesondere Angebote zwingend ausgeschlossen, die eine oder mehrere Anforderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung sowie des Vertrages nicht oder nicht vollständig erfüllt.

13.2 Prüfung der Eignung und Prüfung von Ausschlussgründen

Auf der zweiten Stufe werden Bietende fortlaufend im Hinblick auf ihre Eignung überprüft. Die Vergabestelle prüft im Wege der Eignungsprüfung die berufliche Befähigung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der bietenden Partei. Die zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendige Eignung der Bietenden wird anhand der in der EU-Bekanntmachung (insbesondere unter Abschnitt III.1 „*Teilnahmebedingungen*") bekannt gemachten Eignungsanforderungen und -kriterien formell und materiell gem. § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. § 122 GWB geprüft. Des Weiteren wird das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den § 123, § 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG sowie ggf. Maßnahmen der Bietenden zur Selbstreinigung nach § 125 GWB geprüft.

Die Vergabestelle wird Angebote von Bietenden ausschließen, die einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlusstatbestände erfüllen.

Zudem können Angebote von Bietenden im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen. Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird hingewiesen.

Ferner können Angebote von Bietenden im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG (*Mindestlohngesetz*) erfüllen.

Im Falle des Bestehens von fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG oder bei erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen der Bietenden nach § 125 GWB steht ein Ausschluss der Bietenden vom Vergabeverfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Ermessen der Vergabestelle.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung, Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a GewO (*Gewerbeordnung*) anzufordern.

Die Vergabestelle ist berechtigt, jederzeit eigene Ermittlungen und weitere Auskünfte betreffend die Eignung der Bietenden, auch durch eine auf die Vergabe bezogene Nachfrage beim

Gewerbezentralregister und/oder Vergabe-/Korruptionsregistern/Wettbewerbsregister, einzuholen. Bei ausländischen Bewerbern ist die Vergabestelle berechtigt, bei dem Herkunftsland der Bietenden entsprechende Auskünfte einzuholen.

Die Vergabestelle behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung sowie in die Prüfung des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen einzutreten und hierzu die o.g. Auskünfte einzuholen.

13.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Gemäß § 60 Abs. 1 VgV erfolgt eine Prüfung unauskömmlicher Angebote. Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Vergabestelle vom Bietenden Aufklärung in Textform.

Die Vergabestelle prüft dabei insbesondere die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die vom Bietenden übermittelten Unterlagen (*§ 60 Abs. 2 S. 1 VgV*). Die Prüfung kann insbesondere (*nicht abschließend*) die unter § 60 Abs. 2 S. 2 VgV aufgeführten Aspekte betreffen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, bei Bedarf weitere Aspekte zu prüfen.

Kann die Vergabestelle nach der vorstehenden Prüfung gem. § 60 Abs. 1 und 2 VgV die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, soll und wird sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (*§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV*). Beruht die geringe Höhe des Preises oder der Kosten auf einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für den Bieter geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, führt dies zum zwingenden Ausschluss des betroffenen Angebotes (*§§ 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 2 VgV*).

Bevor die Vergabestelle ein Angebot ablehnt, weil dessen Preis oder dessen Kosten wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist den betreffenden Bietenden auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt die Vergabestelle das Angebot ab (*§ 60 Abs. 4 VgV*).

13.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien nach § 58 Abs. 2 VgV ermittelt:

- **Preis**

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf Basis der Preisangaben im dafür vorgesehenen Preisblatt/Leistungsverzeichnis. Den Zuschlag enthält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Nicht berücksichtigte Angebote

Bietende, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 GWB spätestens 10 Tage (*Benachrichtigung per Fax oder E-Mail*) vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 2 GWB hin:

> „(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
>
> (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an."

Finale Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot:

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Vor Zuschlagserteilung hat der*die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter*in auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Aufforderung nicht älter als 6 Monate sein. Der Auftraggeber behält sich vor, noch vor Zuschlagserteilung von dem*der bevorzugten Bieter*in die Nachweise darüber zu

verlangen, dass der*die Bieter*in seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

14. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bietenden haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle zu beantragen.

Die Bietenden haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Die Bietenden bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

15. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung von Angeboten sowie für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren im Übrigen steht den Bietenden weder ein Anspruch auf Vergütung noch auf Entschädigung des Aufwands zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben/eingestellt oder auf die Vergabe verzichtet wird. Die Abgabe der Vergabeunterlagen an die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nicht kostenpflichtig; Vervielfältigungskosten werden von den Bietenden nicht gefordert.

Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bietenden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus Gründen des Haushaltsrechts (*z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.*) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (*Haushalts- und Bedarfsvorbehalt*). Es entsteht daher bei den Bietenden kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

16. Terminplan

Für das Verfahren gilt der auf Seiten des Vergabeportals aufgeführte Terminplan, auf den sich die Bietenden einzurichten haben.

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bietenden kurzfristig mitgeteilt. Die Bietenden haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.

Bietende und deren Bevollmächtigte nehmen an der Öffnung der Teilnahmeanträge sowie den Angebotsöffnungen nicht teil.

17. Schutzrechte

Die Bietenden haben anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von den Bietenden oder anderen beantragt sind. Die Bietenden haben stets anzugeben, wenn sie erwägen, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

18. Bindefrist

Die Bietenden sind an das von ihnen eingereichten Angeboten bis mindestens zum Ablauf der Bindefrist (*vgl. Ziffer 16*) gebunden. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bindefrist im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietenden zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

19. Wettbewerbsregister (Eintrag/Anfrage)

Die Vergabestelle fragt bei der Registerbehörde (Bundeskartellamt) über das Wettbewerbsregister an, ob hinsichtlich des*r Bieters*in, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen vorliegen.

20. Information gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Hinsichtlich der erweiterten Informationspflicht des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO wird auf die Anlage Informationen gem. DSGVO EU verwiesen.

21. Ergänzende Hinweise zum Thema Datenschutz

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Es wird daher erwartet, dass das Verfahren bei der Verarbeitung der Daten die Vorgaben der DS-GVO einhält und dies durch eine entsprechende anerkannte Zertifizierung von Produkt und Prozess nachweist. Es wird erwartet, dass sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Datenschutzfolgeabschätzung durch den Beauftragten durchgeführt werden. Insbesondere sind die im Verfahrensverzeichnis aufzunehmenden verfahrensbezogenen Angaben zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 30 DS-GVO). Daher werden die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Anbieters angefordert.

Im Verfahren werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Vor der Entscheidung über den Einsatz eines automatisierten Verfahrens sind ggf. im Rahmen einer Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DS-GVO), die die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt durch den Verantwortlichen zu dokumentieren. Dies bildet den Nachweis über die Einhaltung der DSGVO.

Die IT- und TK-Verantwortung obliegt innerhalb der Stadt Essen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Essener Systemhaus“. Das Essener Systemhaus ist zertifiziert nach ISO 27001. Da es im Rahmen der Beauftragung zu Datenübermittlung und der Einrichtung von Schnittstellen zum Auftragnehmer kommen wird, übernimmt dieser die Rolle des*der Auftragsverarbeitenden und des*r Liefernden. Hierbei fordern sowohl die DS-GVO als auch das Informationsmanagementsystem die Überprüfung der Auftragnehmer.

22. Unternehmensdaten

Die Bietenden (Bewerber) und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sollen der Vergabestelle mitteilen, ob es sich bei ihnen jeweils um ein Kleinstunternehmen oder um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

Hierzu sollen entsprechende Angaben in einer formlosen Erklärung zu Unternehmensdaten gemacht und die Erklärung ausgefüllt mit dem Angebot eingereicht werden.

Zur Einschätzung der Unternehmensgröße wird auf die „*Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen*" hingewiesen, die unter nachfolgendem Link abrufbar ist:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:de:PDF

Die Angaben dienen lediglich statistischen Zwecken (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).

23. Vergabekammer

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften können sich die Bieter wenden an die:

Vergabekammer Westfalen

Anschrift:	Geschäftsstelle der Vergabekammer Westfalen Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster Deutschland
Telefon:	+0251 411-1604
Telefax:	+0251 411-2165
E-Mail:	vergabekammer@brms.nrw.de
Website:	https://www.bezreg-muenster.de/themen/wirtschaft-kultur-und-kommunales/vergabekammer-westfalen

24. Überprüfungsklausel

Für den Fall, dass der* Ausschreibungsgewinner*in vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen, nicht ausgeschlossenen Bietenden in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 auf der Grundlage ihrer Angebote anzutragen, soweit die Bietenden weiterhin geeignet sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

* * * *